

AMTSBLATT

für die Stadt Delbrück



43. Jahrgang – Nummer 1 – 18.01.2017

INHALTSVERZEICHNIS

1/2017	Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017	2 - 3
2/2017	Bekanntmachung der Fortschreibung des Beteiligungsberichtes der Stadt Delbrück	4
3/2017	Bekanntmachung über die im Stadtgebiet Delbrück verlegten Entwässerungsleitungen	5 - 7
4/2017	Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über den Antrag der Fa. J.H. Frankenfeld GmbH & Co.KG auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Einrichtung und den Betrieb einer Nassabgrabung zur Gewinnung von Sand und Kies sowie einer Förderbandtrasse im Überschwemmungsgebiet Lippe	8 - 9

Herausgeber: Stadtverwaltung Delbrück, Postfach 14 63, 33122 Delbrück – Telefon 05250 / 9960

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos in der Stadtverwaltung abholen bzw. gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter www.stadt-delbrueck.de

Bekanntmachung der Stadt Delbrück

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

1. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren - ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht - abgelegt wird, befassen.
Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.
2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren für die Stadt Delbrück wird in der Zeit

vom 24. bis zum 27. Januar 2017

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Marktstr. 6, 33129 Delbrück, Bürgerbüro, Zi. 104, für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, soll **sofort** nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens am letzten Tage der Einsichtsfrist eingelegt werden.
4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.

5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag (**Antragsmöglichkeit bis zum 31. Mai 2017**)
- a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Antragsteller,
 - b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Antragsteller, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.
- Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Delbrück, den 18. Januar 2017

Der Bürgermeister

gez. Peitz

Bekanntmachung
der Fortschreibung des Beteiligungsberichtes
der Stadt Delbrück

Der Rat der Stadt Delbrück hat am 15.12.2016 die Fortschreibung des Beteiligungsberichtes der Stadt Delbrück zum 31.12.2015 gem. § 117 für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zur Kenntnis genommen.

Die Fortschreibung des Beteiligungsberichtes zum 31.12.2015 der Stadt Delbrück liegt ab sofort während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Delbrück, Lange Str. 45, Zimmer 36, zur Einsichtnahme aus.

Delbrück, den 18.01.2017

Der Bürgermeister

gez. Peitz

B e k a n n t m a c h u n g

Im Stadtgebiet Delbrück wurden in den nachstehend genannten Straßen Entwässerungsleitungen verlegt (Schmutz- bzw. Regenwasserkanäle; SWK bzw. RWK). Diese sind inzwischen betriebsbereit, so dass jeder Anschlussberechtigte sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anschließen kann. Für bestehende Kanalisationen, welche bereits zum Gebrauch überlassen worden sind, erfolgt hiermit zur Klarstellung eine nachrichtliche Bekanntmachung.

		Anschlussmöglichkeit
		SWK/RWK
Stadtteil Delbrück-Anreppen		
Klosterweg	zu Haus Nr. 18,20,39	SWK
Auf dem Kamp	gesamte Länge	SWK
Stadtteil Delbrück-Bentfeld		
Möhnerfeld Österwiesen	Haus Nr. 15,17,19 Haus Nr. 3 - 20	SWK/RWK SWK
Stadtteil Delbrück-Boke		
Feldmarkstr.	Haus Nr. 28 – 36	SWK
August-von-Haxthausen-Str. Hölzermannweg	ganze Länge Haus Nr. 5,7,9	SWK SWK
Delbrück-Mitte		
Artega-Str.	Haus Nr. 1	SWK
Eberhardstr. Katharinenstr.	Haus Nr. 18 – 22 c Haus Nr. 1 – 1c	SWK/RWK SWK/RWK
An der Hohen Brücke	Haus Nr. 6	SWK/RWK
Walnussweg	gesamte Länge	SWK/RWK
Rotkehlchenweg	gesamte Länge	SWK/RWK
Elsternweg	gesamte Länge	SWK/RWK
Kleiberweg	gesamte Länge	SWK/RWK
Dohlenweg	gesamte Länge	SWK/RWK
Knochenhorst	Haus Nr. 15b	SWK
Nachtigallenweg	Haus Nr. 22, 24	SWK/RWK
Am Zollbrett	Haus Nr. 2 – 14	SWK/RWK
Windmühlenweg Hövelhofer Str.	gesamte Länge Haus Nr. 8,10,12	SWK SWK

Leubuser Str.	gesamte Länge	SWK/ RWK (Ableit.gräben)
Apfelbaumweg	gesamte Länge	SWK/RWK
Stadtteil Delbrück-Hagen		
Hagebuchenweg Hagebuchenweg Buchsbaumweg	gesamte Länge Haus Nr. 2 Haus Nr. 3,5,7,9,11	SWK SWK/RWK SWK/RWK
Stadtteil Delbrück-Lippling		
Osterloher Feld	gesamte Länge	SWK/RWK
Johannes Marx-Str. Johannes-Marx-Str. Bernhard-Scherer-Str. Kapellenweg	gesamte Länge Haus Nr. 1,7,9 gesamte Länge gesamte Länge	SWK SWK/RWK SWK SWK
Brakendiek	Haus Nr. 5	SWK/RWK
Stadtteil Delbrück-Ostenland		
Seglingsweg	Haus Nr. 9	SWK
Auf der Bache	zu Haus Osterloher Str. 74	SWK
Stadtteil Delbrück-Schöning		
Maria-Rosenthal-Ring Am Alten Sportplatz	gesamte Länge gesamte Länge	SWK SWK
Stadtteil Delbrück-Steinhorst		
Niggeweg	gesamte Länge	SWK
Stadtteil Delbrück-Westenholz		
Westernkamp	gesamte Länge	SWK/ RWK (Ableit.gräben)
Westernwiesenweg	Haus Nr. 1 - 13	SWK/ RWK (Ableit.gräben)
Mergelweg	gesamte Länge	SWK/RWK
Heisenbergstr.	gesamte Länge	SWK/RWK

Nach § 9 Abs. 1, 2, 8 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadt Delbrück vom 26.09.2008 in der z. Z. gültigen Fassung ist folgende Regelung zu beachten:

Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück unmittelbar und unterirdisch an die öffentliche Abwasseranlage (Schmutzwasser und Regenwasser) anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

Wird die öffentliche Abwasserleitung erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf gem. §14 der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen.

Nähere Auskünfte hierzu sind unter Tel. 05250 / 996-272 zu erhalten.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Anschluss an die Entwässerungsanlage innerhalb des vorgesehenen Zeitraumes nicht anzeigt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Delbrück, 16.01.2017

Die Betriebsleitung

gez. Merschmann

gez. Wolf

Bekanntmachung :

Die Fa. J.H. Frankenfeld GmbH & Co. KG hat einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb einer Nassabgrabung zur Gewinnung von Sand und Kies nördlich der Lippe in der Gemarkung Anreppen, Flur 3, Flurstücke 270 und 281, sowie einer Förderbandtrasse im Überschwemmungsgebiet der Lippe in der Gemarkung Anreppen gestellt.

Alles Nähere ergibt sich aus den dem Antrag beigefügten Plänen, Zeichnungen, Nachweisen und Beschreibungen, aus denen Art und Umfang des Unternehmens zu erkennen sind.

Das vorbezeichnete Planfeststellungsverfahren wird durch den Landrat des Kreises Paderborn als Planfeststellungsbehörde durchgeführt.

In diesem Verfahren wird auch über die Umweltverträglichkeit der Maßnahme im Sinne des § 3 Abs. 6 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz) i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – entschieden.

Die Unterlagen können sowohl bei

der Stadtverwaltung Delbrück, Marktstr. 6, 33129 Delbrück, Zi. 301 während der allgemeinen Dienststunden,

als auch

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Aldegreverstr. 10 – 14, 33102 Paderborn, Gebäudeteil C, Zi. C.03.06,

eingesehen werden.

Die Auslegungsfrist von einem Monat beginnt am

09.02.2017

und endet mit Ablauf des

08.03.2017.

1. Jeder, dessen Belange durch das Verfahren berührt werden, kann bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Auslegung – bis zum 04.04.2017 – bei dem Bürgermeister der Stadt Delbrück oder dem Landrat des Kreises Paderborn unter den oben bezeichneten Anschriften schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben. Die Einwendungen sollen eingehend begründet werden. Aus der Einwendung muss die vollständige Anschrift des Einwenders hervor gehen. Ebenso soll die Lage des betroffenen Grundstücks erkennbar sein. In der Einwendung ist außerdem das Rechtsgut, für das eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben befürchtet wird, zu benennen. Die befürchteten Beeinträchtigungen sind ebenfalls darzulegen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.
2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gegeben wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Paderborn und in den örtlichen Tageszeitungen ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Az.: 61-1

Der Landrat
des Kreises Paderborn
Umweltamt – Planfeststellungsbehörde –

Paderborn, den 04.01.2017

Im Auftrag

Kasmann